

Erhöhung hierorts keine Rede sein, und fällt es ganz außer Betracht, daß der klägerische Vertreter in der heutigen mündlichen Verhandlung allerdings auf Erhöhung abgestellt hat. Andererseits hat die Beklagte zwar in ihrer Berufungserklärung Reduktion des betreffenden Ansages beantragt, dagegen hat die Partei heute bei der mündlichen Verhandlung erklärt, daß sie sich bei jenem Ansage beruhigen könne. Abgesehen davon erscheint derselbe im Hinblick auf die Aktenlage, speziell Expertise, wohl begründet. Dabei fällt in Betracht, daß in diesem Ansatz nicht nur die Arzt- und Kurkosten, sondern auch die Vergütung für häusliche Pflege durch die Ehefrau inbegriffen sind. Dieser Betrag für zukünftige Heilungskosten ist in Form einer Rente zuzusprechen. Die Rentenform entspricht nämlich der Tatsache, daß die betreffenden Kosten durch den Tod des Verletzten eo ipso dahinfallen (Amtliche Sammlung VI, S. 264 in Sachen Weber gegen Nordostbahn).

Demgemäß ergibt sich auch in diesem Punkte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Mit Bezug auf die Motivierung desselben ist übrigens hervorzuheben, daß es jedenfalls mit Unrecht den § 324 des bernischen Zivilgesetzes anruft (dies um die ziffermäßige Bestimmung des geschuldeten Schadenersages für Heilungskosten, statt bloßer prinzipieller Verurteilung, zu begründen). In der Tat ist im Haftpflichtrechte für die Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts kein Platz.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Parteien wird abgewiesen und es hat in allen Teilen kein Urteil der Vorinstanz sein Bewenden.

III. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

140. Urteil vom 7. Dezember 1895 in Sachen
Walbaum, Luling, Gouldeu & Cie. gegen Hahn.

A. Durch Urteil vom 23. September 1895 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil geht dahin:

„Karl Hahn wird der rechtswidrigen Herkunftsbezeichnung einer Waare schuldig erklärt und gemäß Art. 18, Abs. 3, 24 litt. f und 25 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken zu einer Geldbuße von 50 Fr., im Nichteinbringungsfall zu 10 Tagen Gefängnis, verurteilt.

„Die vollzogene Konfiskation der Etiquetten-Monopole Jourdan freres Reims bei Hahn wird hierorts bestätigt.

„Die Entschädigungsforderung von Walbaum, Luling, Gouldeu & Cie. in Reims wird abgewiesen.“

B. Gegen dieses Urteil hat die Firma Walbaum, Luling, Gouldeu & Cie. die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei dasselbe aufzuheben und der Beklagte unter Schätzung des in der klägerischen Marke enthaltenen Wortes „Monopole“ als der Nachahmung dieser klägerischen Marke schuldig zu erklären und zum Schadenersatz im geltend gemachten Betrage von 2500 Fr. zu verfallen, eventuell: es sei nach Feststellung des dem Worte Monopole anzugebühenden Rechtsschutzes der Streitfall an die kantonalen Instanzen zur Fixierung des Schadenersages zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt in seiner Antwortschrift, es sei die Berufung abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Juni 1886 hat die Firma Heidsieck & Cie. in Reims für ihre Champagnerweine beim eidgenössischen Markenamt verschiedene Waarenzeichen hinterlegt, welche im Handelsamtsblatte

vom 24. Juni 1886 unter Nr. 682—689 publiziert worden sind und teils in Erneuerung früher hinterlegter Marken bestehen. Mit Ausnahme der Nr. 687, welche aus einem Stern mit abwärts gerichteten Strahlen und der Umschrift Heidsieck & Cie., Reims, bestehen, enthalten alle das Wort „Monopole“. Die Marken 682—684 bestehen aus dem Worte „Monopole“ oder „Monopole sec“ oder „Dry Monopole“, darunter die Firma Heidsieck & Cie., fournisseurs depuis 1818 de Sa Majesté le roi de Prusse, Empereur d'Allemagne, Reims. Die Nummer 686 besteht einzig aus dem Worte „Monopole“, die Nummern 688 und 689 sind Figurenzeichen, indem sie je aus zwei Flaschenhälften bestehen, von denen der eine die Worte „Monopole sec“ trägt, während der andere die Firma der Deponentin, das deutsche Wappen und die Worte fournisseurs de Sa Majesté le roi de Prusse, Empereur d'Allemagne enthält. Im Februar 1890 haben Walbaum, Luling, Goulben & Cie., Rechtsnachfolger von Heidsieck & Cie., diese Marken auf ihren Namen übertragen lassen, und denselben eine Anzahl neue beigelegt. Übertragen ist namentlich die Marke Nr. 686, welche in der Übertragung die Nr. 1626 erhalten hat. Zwei weitere Marken lauten einfach „Monopole sec“ und „Dry Monopole“. Am 29. September 1894 hat der Angeklagte Karl Hahn, der seit einiger Zeit in Basel sogenannte Champagnerweine fabrizierte, zugeständenermaßen dem Spezierer A. Zeltseh-Heinzmann in Basel 30 Flaschen angeblichen Champagner für 82 Fr. 50 Cts. geliefert, und ihm 8 leere Flaschen übergeben, um sie in der Montre als Reklame auszustellen. Diesen Wein, im ganzen 250 Flaschen, hatte Hahn von einem Rabenecker in Coswiz, Sachsen, bezogen, welcher denselben auf Wunsch des Hahn die Etiquette Monopole Jourdan freres Reims beigegeben hatte. Eine solche Firma besteht in Reims nicht, weshalb der Lieferant die Marke als neutrale bezeichnete. Der Wein selbst war deutscher Schaumwein geringster Qualität. Die Etiquette hatte Hahn aus verschiedenen ihm von Rabenecker zugelandten ähnlichen ausgewählt. Der Rest des Weines soll in Deutschland abgesetzt worden sein. Am 13. Juni 1895 erhoben Walbaum, Luling, Goulben & Cie, welche die von Hahn an Zeltseh verkauften Flaschen bei demselben gesehen

hatten, bei der Staatsanwaltschaft von Baselstadt Strafflage wegen Nachahmung ihrer oben angeführten, beim eidgenössischen Amte deponierten Marken, bezw. wegen Verkauf von Waare mit nachgemachter Marke. Diese Klage wurde, nachdem sich aus der Untersuchung ergeben hatte, daß der Wein vom Angeklagten Hahn an Zeltseh verkauft worden sei, gegen diesen gerichtet. In Gemäßheit eines Überweisungsbeschlusses der Untersuchungsbehörde des Kantons Baselstadt und unter Berufung auf Art. 24 litt. c des Bundesgesetzes vom 26. Dezember 1890 stellte die Staatsanwaltschaft am 15. August 1895 Strafantrag gegen Hahn, weil er am 29. September 1894 an A. Zeltseh 30 Flaschen geringwertigen Champagner mit der Etiquette Monopole Jourdan freres Reims für 82 Fr. 50 Cts. verkauft und demselben 8 Reklameflaschen zum Ausstellen in die Montre gegeben habe und jene Etiquette vollständig der klägerischen ähnlich sei. In einem Nachtrag überwies die Staatsanwaltschaft den Hahn auch wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, Produkte mit einer falschen Herkunftsbezeichnung zu versehen (Art. 24 litt. f des citierten Bundesgesetzes), indem derselbe fragliche Etiquette auf den Flaschen angebracht habe, um den Glauben zu erwecken, die Waare stamme aus Reims. Durch Urteil vom 4. September 1895 hat das Strafgericht Basel den Hahn der rechtswidrigen Herkunftsbezeichnung einer Waare schuldig erklärt, und gemäß Art. 18 Abs. 3, Art. 24 litt. f und Art. 25 des citierten Bundesgesetzes zu einer Geldbuße von 50 Fr., sowie den ordentlichen Prozeßkosten verurteilt, und die Konfiskation der Etiquette Monopole Jourdan freres Reims ausgesprochen, die Entschädigungsforderung von Walbaum, Luling, Goulben & Cie., dagegen abgewiesen. Gegen dieses Urteil ergriffen sowohl der Staatsanwalt, welcher beantragte, es sei Hahn auch wegen Fälschung von Fabrikmarken zu verurteilen, als die Kläger Walbaum, Luling, Goulben & Cie. die Appellation. Letztere machten geltend, der Umfang ihres Schadens bemesse sich nicht nur nach dem, was Hahn hier, sondern auch nach dem, was er in Deutschland verkauft habe. Hier habe er 30 Flaschen abgesetzt, in Deutschland 200 und eine Kiste in Mülhausen, im ganzen 405 Flaschen, und es ergebe sich im Preis des Hahn'schen Champagners gegenüber demjenigen der Kläger

eine Differenz von mindestens 5 Fr., was bei 400 Flaschen einem Schaden von 2000 Fr. gleichkomme. Das Appellationsgericht bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil, im wesentlichen mit folgender Begründung: Obgleich die Klägerin sich erst vor zweiter Instanz auf Art. 4 des Schlussprotokolls zur internationalen Konvention vom 20. März 1883 berufen habe, wonach die Schweiz Marken beschützen müsse, welche der Gesetzgebung des Ursprungslandes entsprechen, und dort regelrecht hinterlegt seien, so müsse doch das Gericht auch auf diesen neuen Rechtsboden eintreten. Die Einwendung des Angeklagten, daß die Eintragung der Marken in Frankreich nicht bewiesen sei, habe allerdings wenig Wert, weil nicht zu bezweifeln sei, daß Kläger die Marken auch in Frankreich haben eintragen lassen. Dagegen müsse sich fragen, ob das Wort *Monopole* an sich den wesentlichen Bestandteil der Marken bilde und als solches in Frankreich den Markenschutz genieße. Dieses Wort stelle sich nun aber als einen Teil der Marke dar, der durchaus nicht die Hauptsache bilde und dessen Verwendung bei der allgemeinen und insignifikanten Natur dieses Wortes auch kaum zur Täuschung des Publikums dienen könne, da dieses bei Auswahl der Waare doch zunächst auf den Namen des Fabrikanten und nicht auf diese Reklamebezeichnung sehen werde. In den Marken selbst bilde denn auch die Firma Heidsieck & Cie. den hervorragendsten und wesentlichsten Teil, und nur die Marke als Ganzes, nicht das Wort *Monopole* für sich allein, könne als des gesetzlichen Schutzes fähig angesehen werden. Daß diese, einer natürlichen Beobachtungsweise gemäße Auffassung in Frankreich nicht bestehe, sei nicht nachgewiesen. Es sei dem Gericht nichts dafür beigebracht worden, daß das Wort *Monopole* für sich allein in Frankreich als Marke geschützt werde. Danach könne das Wort *Monopole* nicht als zu schützende Marke in Betracht fallen.

2. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufung sind vorhanden. Es handelt sich um eine nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilende Streitigkeit und da dieselbe den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken betrifft, ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig. Das angefochtene Urteil ist auch bezüglich des Civilpunktes unzweifelhaft ein Haupturteil, indem der Beklagte auch in dieser Hinsicht freigesprochen

und nicht etwa die Sache auf den Civilweg verwiesen ist. Zwar wäre nach Art. 161 D.-G. auch die Kassationsbeschwerde sowohl mit Bezug auf den Straf- als den Civilpunkt zulässig gewesen; allein es stand den Klägern unzweifelhaft frei, von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch zu machen und sich nur des Rechtsmittels der Berufung zu bedienen, indem nach dem Schlusssatz von Art. 161 Abs. 2 cit. die Berufung an das Bundesgericht hinsichtlich des civilrechtlichen Anspruches nur ausgeschlossen ist, wenn der Geschädigte die Kassationsbeschwerde einlegt. Das Gesetz läßt also dem Geschädigten, welcher wegen des Strafpunktes die Kassation nicht einlegt, bezüglich des Civilpunktes die Wahl, ob er die Kassation oder die Berufung einlegen wolle.

3. In der Hauptsache stützt sich die vorliegende Schadenersatzklage sowohl auf die falsche Herkunftsbezeichnung des Weines durch den Beklagten, als auf die Fälschung der klägerischen Marke. Wesentlich ist aber hierbei offenbar die Frage, ob eine Fälschung der Marke stattgefunden habe. Hierbei ist nun vor allem festzustellen, daß die Worte Fabrik- und Handelsmarken in dem Bundesgesetze vom 26. September 1890 wie in dem früheren vom Jahre 1879 in subjektiver Bedeutung gebraucht sind, um das Verhältnis einer Person zu bezeichnen, welche Produzent, Eigentümer oder Verkäufer der Waare ist, und nicht in objektiver Beziehung, um die Beschaffenheit der Waare zu bezeichnen, durch welche sie sich von andern Waarengattungen oder andern Arten derselben Gattung unterscheidet. Wäre daher die Behauptung des Beklagten richtig, daß das Wort „*Monopole*“ auf der Etiquette der Kläger sich nur als Qualitätsmarke darstelle, so könnte davon, daß sich derselbe einer Verletzung des Markenrechts im Sinne des erwähnten Gesetzes schuldig gemacht habe, keine Rede sein. Allein diese Behauptung des Beklagten ist nicht richtig. Aus den bei den Akten befindlichen Handelsamtsblättern geht nämlich hervor, daß die Kläger das Wort „*Monopole*“ nicht nur in Verbindung mit ihrer Firma und ihrem Geschäftsdomizil, sondern auch für sich ganz allein als Marke im eidgenössischen Markenregister haben eintragen lassen (vergl. auch Maillard de Marafy, *Grand dictionnaire international de la propriété industrielle*, s. v. *dénomination*, wo als Beispiel für die Vorteile der Wahl eines

Phantasiennamens als Marke gerade die Entstehung der klägerischen Marke „Monopole“ angeführt und erzählt wird, die altbekannte Champagnerfirma Heidsieck in Reims sei in Gefahr gestanden, einen beträchtlichen Teil ihrer Klientel zu verlieren, indem ein anderer Heidsieck, der für das Champagnergeschäft keine andere Berufung mitgebracht habe, als seinen Namen, denselben dazu benutzt habe, um ihr Konkurrenz zu machen. Diesem Unfug zu begegnen, habe die Firma Heidsieck bekannt gemacht, daß sie nunmehr eine vor jeder Usurpation sichere Phantasiebenennung als ihre Hauptmarke für ihren Champagner verwenden werde, und hiezu habe sie das Wort „Monopole“ gewählt, da dasselbe den Vorteil biete, in allen Sprachen gleich ausgesprochen zu werden). Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Kläger dieses Wort für sich allein als Marke benutzen und den gesetzlichen Schutz dafür beanspruchen wollen. Wenn Beklagter dem gegenüber behauptet, daß mit dem Worte „Monopole“ hergebrachter Weise und allgemein üblich eine bestimmte Qualität von Champagner bezeichnet werde, so ist hiefür der Beweis nicht geleistet. Aus den Akten geht nur so viel hervor, daß deutsche Schaumweinsabrikanten sich das Wort angeeignet haben, um ihren minderwertigen Fabrikaten den Charakter von wirklichem Champagner beizulegen. Daß im wirklichen Champagnergeschäft außer den Klägern noch andere Firmen sich des Wortes hergebrachter Weise bedienen, ist nicht dargetan.

4. Da nun das Geschäft der Kläger sich in Frankreich befindet und sie in der Schweiz keine feste Handelsniederlassung besitzen, sind dieselben nach Art. 7 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 zur Hinterlegung ihrer Marken in der Schweiz nur berechtigt, wenn Frankreich Gegenrecht hält und sie den Beweis erbringen, daß ihre Marken in Frankreich geschützt sind. Das Gegenrecht besteht nun bekanntermaßen sowohl nach dem Staatsvertrag vom 23. Februar 1882 als nach der internationalen Konvention vom 20. März 1883, welcher beide Staaten angehören. Es ist aber auch der Beweis als erbracht anzusehen, daß die klägerischen Marken in Frankreich geschützt sind. Denn nach der citierten Gesetzesbestimmung ist auch die Berechtigung zur Hinterlegung einer Marke von diesem Nachweise abhängig

gemacht, und Art. 14 desselben Gesetzes bestimmt, daß die Eintragung von Aentes wegen zu verweigern sei, wenn den in Art. 7 vorgesehenen Bedingungen kein Genüge geleistet sei. In Übereinstimmung damit schreibt Art. 1 Ziff. 5 der Vollziehungsverordnung vom 7. April 1891 vor, daß behufs regelrechter Hinterlegung einer Marke dem eidgenössischen Aente die gemäß Art. 7 des Markenschutzgesetzes erforderlichen Ausweise einzureichen seien. Bis zum Beweise des Gegenteils ist anzunehmen, daß das eidgenössische Amt diesen Vorschriften nachgelebt und die Eintragung von Marken ausländischer Produzenten oder Industrieller nur auf Vorlage der hiefür gesetzlich geforderten Ausweise hin vorgenommen habe. Ein solcher Gegenbeweis ist aber vom Beklagten nicht angetreten worden. Übrigens ist bekannt, daß in Frankreich Wortmarken schon längst zulässig und geschützt sind und zwar unabhängig von ihrer Form. Eine charakteristische Gestaltung der Schrift oder die sinnreiche Komposition eines Monogramms aus Buchstaben ist, wie nun auch nach dem Bundesgesetze vom 26. September 1890, nicht erforderlich.

5. Nun bestreitet Beklagter ferner, daß das Wort „Monopole“ überhaupt eine eintrags- und schutzfähige Marke sein könne, indem dasselbe nicht nur zu allgemein und insignifiant sei, sondern auch zu Täuschungen Anlaß gebe. Dem gegenüber ist zu bemerken: Ein Wort, welches nur einen Teil einer Marke bildet, kann allerdings zu unbedeutend sein, um als wesentlichsten Bestandteil einer Marke betrachtet zu werden. Wie aber bereits dargetan ist, ist das Wort „Monopole“ nicht nur in Verbindung mit der klägerischen Firma, sondern auch ganz allein als Marke eingetragen, und nun kann ein Wort jedenfalls niemals dazu zu unbedeutend sein, um für sich allein als Marke zu dienen. Dagegen kann einem Wort diese Fähigkeit allerdings deswegen abgehen, weil es zu allgemein ist. Worte, die Gemeingut sind, wie „sein, gut, prima“, u. s. f., kann Niemand für sich allein in Anspruch nehmen, ebenso wie andere Worte, die in Beziehung zur Waare stehen, indem sie Angaben oder Andeutung über die Art oder den Ort der Herstellung, ihre Beschaffenheit, ihre Bestimmung, Preis, u. s. w., enthalten, unzulässige Wortmarken sein können. Dagegen dürfen nicht bloß erfundene Namen, sondern überhaupt alle Phantasieworte, welche

nicht in Beziehung zur Waare stehen, und auch sonst zur Täuschung des Publikums keine Veranlassung geben, als Fabrik- und Handelsmarken benutzt werden. Als Phantasiwort für die Bezeichnung von Champagner, welches nicht in Beziehung zur Waare steht, erscheint nun gewiß das Wort „Monopole“. Denn der Begriff, welchen dasselbe enthält, steht in keiner Beziehung zu Art, Ort oder Zeit der Herstellung von Champagner, seiner Beschaffenheit oder Bestimmung, sondern stellt sich für die Bezeichnung von Champagner als Phantasiwort dar. Auch die Ansicht des Beklagten, daß dieses Wort zu falschen Vorstellungen Anlaß gebe, und deshalb nicht als Marke geschützt werden dürfe, kann nicht als richtig angesehen werden. Das Wort Monopol bedeutet bekanntlich Alleinhandel; an eine Täuschung könnte man nun nur insofern denken, als die Marke „Monopole“ den Glauben erweckte, daß die Kläger das alleinige Recht zur Fabrikation oder zum Verkauf von Champagner besitzen, oder daß es sich um ein staatliches Fabrikat handle. Allein die Verhältnisse der Champagnerfabrikation und des Champagnerhandels sind gewiß überall hinlänglich bekannt, so daß Niemand zu dem Glauben veranlaßt wird, es handle sich um ein Monopol im einen oder anderen Sinne.

6. Steht hienach den Klägern an dem Worte „Monopole“ ein Markenrecht zu, so kann nicht zweifelhaft sein, daß sich der Beklagte einer Übertretung im Sinne von Art. 24 litt. c des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 schuldig gemacht hat, weil er Waaren, von denen er wußte, daß sie mit einer nachgeahmten Marken versehen waren, verkauft hat. Das Wort „Monopole“ ist nicht nur auf der Etiquette des beklaglichen Schaumweins ebenfalls enthalten, sondern auch in der Schriftart der klägerischen Marke ganz genau nachgemacht. Allerdings sind demselben die Worte Jourdan frères Reims beigefügt, allein dadurch wird am Mißbrauch der geschützten klägerischen Wortmarke so wenig etwas geändert, als durch die Verschiedenheit der beidseitigen Flaschen bezw. Flaschenhälfe. Denn der Käufer, der auf die Wortmarke „Monopole“ sieht, und möglicherweise nur diese Marke nicht dagegen auch die Firma des Produzenten, dem sie gehört, kennt, oder letztere nicht im Gedächtnis hat, begnügt sich eben

mit dem Worte „Monopole“ und hält sich an dieses Wort und nicht an die demselben beigefügte Firma. Wenn Kläger selbst das Wort „Monopole“ nicht immer für sich allein als Marke führen, sondern auch in Verbindung mit ihrer Firma, so ist dies ebenfalls unerheblich, da sie jedenfalls berechtigt sind, sich lediglich des Wortes „Monopole“ zu bedienen. Wie schon mehrfach vom Bundesgerichte ausgesprochen worden ist, darf der Richter sich nicht auf den Standpunkt des erfahrenen Geschäftsmannes stellen, sondern auf denjenigen des durchschnittlich kaufenden Publikums. Auch liegt auf der Hand, daß der Beklagte die Etiquette mit dem Worte „Monopole“ für seinen Schaumwein deshalb gewählt hat, weil er dieses Wort als gut accreditierte Marke für ächten Champagner kannte. Zugestandenermaßen waren ihm die von Heidsieck & Cie. hinterlegten Marken bekannt und hat er die eingeklagten Etiquetten selbst ausgewählt. Seine Entschuldigung bestand lediglich darin, daß er habe glauben können, die Marken gelten nur für Frankreich, indem solche Etiquetten in allen deutschen Schaumweinhäusern gebraucht werden, und daß er erst nach der Lieferung an Zeltzsch gemußt habe, daß fingierte Marken verboten seien. Hienach würde den Beklagten unter allen Umständen der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit treffen, da er alle Veranlassung gehabt hatte, sich darüber zu erkundigen, ob die klägerische Marke auch in der Schweiz geschützt sei. Für die Schadenersatzpflicht des Beklagten genügt gemäß Art. 25 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes jedes Verschulden, während eine Bestrafung allerdings nicht eintritt, wenn die Übertretung bloß aus Fahrlässigkeit begangen worden ist. Indessen ist beim Beklagten unbedenklich wissentliche, vorsätzliche Übertretung anzunehmen; denn derselbe hatte zum mindesten das Bewußtsein, daß der Gebrauch seiner Etiquette möglicherweise ein widerrechtlicher sei, und den Willen, auch unter dieser Voraussetzung die mit fraglicher Etiquette versehene Waare in den Verkehr zu bringen. Dieser dolus eventualis reicht aber hin, um vorsätzliche Übertretung anzunehmen.

7. Was nun die Größe des Schadens betrifft, so kann nur der Schaden aus dem Verkaufe an Zeltzsch in Betracht kommen, denn nur wegen dieses Geschäftes ist eine Überweisung an die Strafgerichte erfolgt, und die erste Instanz hat ausdrücklich er-

klärt, daß im baslerischen Strafprozeß adhäſionsweiſe nur ſolche Civilklagen geltend gemacht werden können, welche aus der ſtrafbaren Handlung, wegen welcher der Beklagte dem Strafgerichte überwieſen worden iſt, hergeleitet werden können. Ob und inwiefern nun den Klägern durch den Verkauf an Zeltſch ein Schaden entſtanden ſei, iſt ziffermäßig nicht zu beſtimmen. Es kann auch kaum angenommen werden, daß Zeltſch, welcher erklärt hat, daß er keinen Heiðſieck-Champagner halte, ſtatt des beklagtiſchen Schaumweins wirklichen Heiðſieck-„Monopole“ gekauft haben würde, und daher die Kläger inſofern durch verminderten Abſatz eine Einbuße erlitten haben. Ferner mangelt jede Angabe über den Preis, zu welchem die Kläger ihren Wein verkaufen und über den Gewinn, den ſie dabei machen. Ob einer der Abnehmer Zeltſchs durch den Verkauf des beklagtiſchen „Monopole“ abgehalten worden ſei, wirklich Heiðſieck-„Monopole“ zu erwerben, iſt ebenfalls ſehr fraglich, abgesehen davon, daß im ganzen nur acht Flaſchen verkauft worden ſind. Dagegen iſt nicht zweifelhaft, daß der Vertrieb des geringen deutſchen Schaumweines unter der klägeriſchen Marke „Monopole“ geeignet war, die klägeriſche Marke zu diſcreditieren. Über die Höhe des dieſfälligen Schadens hat gemäß Art. 51 D.-R. das richterliche Ermessen zu entſcheiden, und nun erſcheint es in Erwägung aller Umſtände als angemessen, den Schaden unter beiden Titeln, wegen Nachahmung der Marke und der falſchen Herkunftſbezeichnung, auf 100 Fr. feſtzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als begründet erklärt und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baſelſtadt vom 23. September 1895 dahin abgeändert, daß der Beklagte verpflichtet wird, den Klägern 100 Fr. Schadenersatz zu bezahlen.

IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

141. Arrêt du 4 octobre 1895 dans la cause Firmenich contre Dériaz.

Par lettres du 12 janvier 1885 Ch. Firmenich et les frères Louis et Gédéon Dériaz ont conclu un contrat d'après lequel ceux-ci s'engageaient à continuer les études en vue de la construction, pour le compte de Firmenich, d'une villa avec dépendance et se chargeaient de l'élaboration des plans d'exécution, de la conclusion des marchés avec les entrepreneurs, de la direction et de la surveillance des travaux et de la vérification des mémoires, contre paiement de cinq pour cent à titre d'honoraires.

La construction eut effectivement lieu en 1886. Il n'est pas établi à quel moment exact elle fut terminée et quand Firmenich en prit possession; mais elle était en tout cas achevée le 21 décembre, date à laquelle Firmenich écrivait ce qui suit à Dériaz frères en leur adressant un chèque pour solde de leur compte :

« Je saisis avec plaisir cette occasion pour vous remercier sincèrement du bon accomplissement du mandat dont je vous avais chargé en janvier 1885 pour la construction d'une villa, avec dépendances pour bureaux, etc., etc. Non seulement vous avez réussi à me satisfaire pleinement par votre intelligence et capacité, mais vous m'avez encore montré toujours la plus grande franchise et vous avez, ce que je tiens surtout à constater ici, constamment et scrupuleusement veillé à mes intérêts et à l'exécution de mes désirs. Aussi je me fais un devoir de vous recommander comme vous le méritez partout où l'occasion s'en présentera. »

Peu après l'achèvement des travaux, des fissures se manifestèrent dans les murs de la dépendance. Les parties sont en désaccord sur le point de savoir si l'existence de ces